

RS OGH 1988/10/12 9ObA222/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1988

Norm

B-VG Art18

Rechtssatz

Die Einräumung einer keine Außenwirkungen gegenüber Dritten entfalten, sondern nur die Erlassung von Vertragsschablonen zur einheitlichen Gestaltung der mit den Arbeitnehmern abzuschließenden privatrechtlichen Arbeitsverträge gestattenden Regelungsbefugnis verstößt nicht gegen das in Art 18 B-VG normierte Legalitätsprinzip. Die Frage aber, ob eine bestimmte Regelung im Rahmen der dem Privatrecht zuzuordnenden Gestaltung der Arbeitsverhältnisse wirksam zustandegekommen ist, ist von den ordentlichen Gerichten abschließend zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 222/88
Entscheidungstext OGH 12.10.1988 9 ObA 222/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0053809

Dokumentnummer

JJR_19881012_OGH0002_009OBA00222_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at